

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18110 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im
Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 19/18129 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18110** in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18110 in seiner 88. Sitzung am 25. März 2020 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass die Corona-Krise die Gesellschaft in allen Bereichen vor große Herausforderungen stelle. Für den Bereich der Rechtspolitik werde ein umfangreiches Gesetzespaket vorgelegt, dessen Ziel es sei, die wirtschaftlichen Folgen für Verbraucher und Unternehmen abzumildern. Dabei werde zugleich tief in privatrechtliche Verhältnisse eingegriffen. Diese besonderen Maßnahmen seien jedoch durch die besondere Situation gerechtfertigt und zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet. Im Bereich des Insolvenzrechts werde insbesondere die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags ausgesetzt. Hier bestehe durch die Begründung der Vermutung, dass alle finanziellen Schieflagen seit dem 1. Januar 2020 auf den Corona-Virus zurückzuführen seien, auch ein Missbrauchsrisiko; daher müsse hier genau hingeschaut und ggf. nachgesteuert werden. Im Gesellschaftsrecht gehe es insbesondere darum, die Handlungsfähigkeit von Gesellschaften auch in einer Situation der Kontaktsperre, etwa durch die Möglichkeit virtueller Hauptversammlungen und der Beschlussfassung auf elektronischem Wege, zu gewährleisten. Hier seien im Interesse der Aktionäre, die Entscheidungen trafen und letztlich das Risiko trügen, auch andere Lösungen, z. B. schriftliche Beantwortungsverfahren, denkbar. Die Regelungen über Online-Versammlungen seien in großem Maße analogiefähig, allerdings gegenüber bereits bestehenden Satzungsregelungen wohl nachrangig. Durch die Einführung eines neuen Hemmungstatbestands solle das Scheitern von Strafprozessen verhindert werden. Im Zivilrecht gehe es vor allem darum, die wirtschaftlichen Folgen der erheblichen Einkommenseinbußen, vor denen viele Menschen stünden, abzumildern. Mit den Maßnahmen solle signalisiert werden, dass die Menschen sich möglichst wirtschaftlich keine Sorgen machen müssten, auch wenn der Staat nicht alles abfedern könne, und dass der Wirtschaftskreislauf erhalten werden solle. Hier beträfen die Maßnahmen im Wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, Darlehensverträge und das Mietrecht. Man habe sich bemüht, sie auf das notwendige Minimum zu reduzieren; zudem gälten sie nur für Konstellationen, in denen jemand wegen der Corona-Pandemie wirtschaftlich nicht mehr leistungsfähig sei. Gerade Vermietern werde durch die Aussetzung der Kündigungsmöglichkeit einiges zugemutet; Mieter müssten daher darauf hingewiesen werden, dass sie mögliche staatliche Hilfen in Anspruch nehmen sollten und der Anspruch auf Zahlung der Miete selbstverständlich bestehen bleibe. Es sei wichtig, zu schauen, wer am Ende das Risiko trage, und einen angemessenen Lastenausgleich zu erreichen. Bei möglichen Verlängerungen müssten die Auswirkungen der Maßnahmen in der Praxis daher genau geprüft werden.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, dass der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sich nicht im Wege der Mitberatung auch mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite befasse. Dieser sei insbesondere deshalb nicht unproblematisch, weil er keine Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen vorsehe. In Bezug auf den zu beratenden Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erklärte die Fraktion, dass sie diesen mittragen werde, jedoch auch Bedenken habe. Kritisch sei etwa, dass die Absenkungen der Standards im Insolvenzrecht und die geplanten Haushaltsmittel zur

Stabilisierung der Unternehmen ein Missbrauchsrisiko bergen würden. Außerdem stelle das vorgesehene Leistungsverweigerungsrecht bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen einen tiefen Eingriff in die bewährte Risikoverteilung des Zivilrechts dar. Es werde eine Art Unterfall der wirtschaftlichen persönlichen Unmöglichkeit geschaffen, die normalerweise mit dem Wegfall der Gegenleistungspflicht verbunden sei. Hier fehle eine klare Aussage über die Rechtsfolge für die Gegenleistungspflicht. Auch sei die uneinheitliche Regelung der Beweislastverteilung hinsichtlich der Unzumutbarkeitsregelungen nicht nachvollziehbar, insbesondere mit Blick auf die Handhabung in der Praxis. Der vorgelegte Entschließungsantrag der Fraktion ziele unter anderem darauf ab, mit einer Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung ein positives Signal an die Betroffenen zu senden.

Die **Fraktion der SPD** bedankte sich ausdrücklich bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen und der Abgeordneten für deren Einsatz auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, die diese wichtigen rechts- und verbraucherpolitischen Gesetzesänderungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen so zügig möglich gemacht hätten. Mit dem Gesetzentwurf solle den Bürgerinnen und Bürgern die Sorge genommen werden, unverschuldet wegen der COVID-19-Krise Nachteile zu erleiden, insbesondere Angst haben zu müssen, ihre Wohnung zu verlieren, keinen Strom mehr zu beziehen oder nachhaltig in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Leistungsverweigerungsrechte setzten die Glaubhaftmachung des Schuldners voraus, dass die Zahlungsausfälle durch die COVID-19-Pandemie bedingt seien. Dies sei auch mit Blick auf Vermieter vertretbar, für die ihre Mieteinnahmen ein wesentlicher Teil der Altersvorsorge darstellten, da es sich lediglich um eine Stundung der Leistungsschuld handle, die geschuldeten Mieten mithin nach Ende des Moratoriums nachzuzahlen seien. Eine weitere Voraussetzung des Leistungsverweigerungsrechts bei Dauerschuldverhältnissen sei im Übrigen, dass die Leistungsverweigerung nicht unzumutbar sei. Weiterhin solle mit der befristeten Aufhebung der straf- und haftungsbewehrten Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmen diesen Luft und Zeit eingeräumt werden, um Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten, die Fortführung des Unternehmens zu ermöglichen sowie mit der Einschränkung des Anfechtungsrechtes befristet Planungssicherheit zu schaffen. Die Fraktion der SPD machte deutlich, dass dieser Gesetzentwurf angesichts des sofortigen Handlungsbedarfes nur die wichtigsten Rechtsfragen beantworten könne. Es sei absehbar, dass weitere Regelungen erforderlich würden, für die sich die Fraktion der SPD ausdrücklich offen zeigte.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erklärte, sie werde dem Gesetzentwurf trotz einiger Kritikpunkte zustimmen. Die Hemmung der Hauptverhandlung in Strafprozessen sei angesichts der aktuellen Krise nötig und sinnvoll; allerdings wäre es angesichts des Mündlichkeitsprinzips und der fehlenden Dokumentation der Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht besser, wenn die Hemmung auf solche Strafprozesse beschränkt würde, bei denen die Hauptverhandlung bereits an zehn oder mehr Prozesstagen stattgefunden habe und eine Wiederholung daher sehr aufwändig wäre. Den verbesserten Kündigungsschutz bei Mietschulden und den gesetzlichen Zahlungsaufschub bei Hypothekendarlehen begrüße sie. Dies sei jedoch nicht hinreichend, weil das Kündigungsverbot nur für Mietschulden gelten solle, die in den kommenden sechs Monaten entstünden; Eigenbedarfskündigungen und die Kündigung unbefristeter Gewerbemietverträge blieben möglich. Außerdem würden die Mietschulden nur gestundet und müssten später vollständig beglichen werden, wodurch die Folgekosten der Krise ausschließlich den Mietern aufgebürdet würden. Viele würden die aufgelaufenen Schulden jedoch nur schwer zurückzahlen können. Besser wäre es, wenn die Mieter nur einen Teil der Miete zahlen müssten und zinslose Darlehen für Vermieter, die dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten, ermöglicht würden. Die Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht unterstütze sie. Bezüglich des Insolvenzrechts schloss sie sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Die **Fraktion der FDP** bedauerte, dass der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sich nicht im Wege der Mitberatung auch mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite befasse, da dieser grundsätzliche rechtsstaatliche und grundrechtliche Fragen aufwerfe. Bedenken habe die Fraktion auch hinsichtlich des hier zu beratenden Gesetzentwurfs. Im Bereich des Insolvenzrechts drohten Gefahren, etwa dass die Gewährungen von Sicherheiten, die bisher anfechtungsbelastet gewesen seien, möglicherweise in privilegierte nicht der Anfechtung ausgesetzte Finanzierungen transformiert würden. Auch stelle sich die Frage, ob die vorgesehenen Maßnahmen auch für die Fortführung von Unternehmen, die bereits jetzt unter Eigenverwaltung stünden, ausreichten. In Betracht komme etwa die Verlängerung von Insolvenzausfallgeldern. Die Fraktion begrüßte den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag hinsichtlich der Beteiligung des Bundestages beim Erlass der betreffenden Rechtsverordnung. Zum Themenkomplex des

Mietrechts wies die Fraktion auf ihren Vorschlag der Einführung eines Sonderwohngeldes hin, der ein einfacherer Weg gewesen wäre. Zumindest sei zu begrüßen, dass der Stundungszeitraum nicht sechs, sondern drei Monate betrage. Dies sei insbesondere für die Kleinst- und Kleinvermieter sehr wichtig. Der Gesetzentwurf enthalte jedoch auch Wertungswidersprüche, etwa im Bereich des Zivilrechts mit der Beschränkung auf wesentliche Dauerschuldverhältnisse. Auch wäre eine Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen zu erwägen gewesen. Trotz dieser Bedenken werde die Fraktion dem Gesetzentwurf aus staatspolitischer Verantwortung zustimmen.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete die aktuelle COVID-19-Krise als die Stunde der Regierung und einer verantwortlichen Opposition. In diesem Sinne sollten die von der Fraktion der AfD eingebrachten Änderungsanträge und der Entschließungsantrag den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der im Wesentlichen mitgetragen werde, konstruktiv begleiten. Die Fraktion sehe insbesondere die Gefahr, dass das Äquivalenzverhältnis zwischen der Leistung des Vermieters und des Mieters in ein Ungleichgewicht gerate und der Vermieter angesichts von Maßnahmen zugunsten des Mieters aus dem Blick gerate. Mit ihrem Änderungsantrag schlage sie deshalb eine gesetzliche Klarstellung vor, dass eine Glaubhaftmachung des Mieters gegenüber dem Vermieter bereits im Zeitpunkt der Nichtleistung und nicht erst im Rahmen eines Zivilprozesses erforderlich sei. Der Entschließungsantrag habe die Frage im Blick, was passiere, wenn die Leistungsfähigkeit des Mieters auch nach Ablauf der Stundung der Mietzahlung nicht wiederhergestellt sei. Der Fraktion sei es zudem ein Anliegen, dass die befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die Zeit der anhaltenden COVID-19-Krise keine Dauerlösung werde. Deshalb solle die Entscheidung über eine Verlängerung dieser Regelung nicht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überlassen werden.

Die **Bundesregierung** betonte, dass die Corona-Krise in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine existentielle Dimension aufweise, wie keine andere seit dem Zweiten Weltkrieg. Sie räumte ein, dass aufgrund des hohen Zeitdrucks, mit dem der Gesetzentwurf erarbeitet worden sei, zeitnah Justierungen und Ergänzungen erforderlich sein würden. Sie begrüßte, dass die Möglichkeit eingeräumt werde, die Befristung der Maßnahmen im Bereich des Miet- und Verbraucherrechts durch Rechtsverordnung zu verlängern, falls der Zeitraum bis zum 30. Juni 2020 nicht ausreichen sollte.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18110 in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 88. Sitzung am 25. März 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/... mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

Art. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz / COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

Begründung

Die in Art. 1 des Gesetzes vorgesehene zeitweilige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und weiterer Rechtsfolgen der Insolvenzreife mag in der gegenwärtigen Krisensituation angezeigt sein. Der zunächst für diese Aussetzung vorgesehene Zeitraum von sechs Monaten erscheint ebenfalls angemessen, allerdings auch ausreichend. Zu seinem Ende hin ist eine Bewertung der zwischenzeitlichen Entwicklung vorzunehmen und eine Entscheidung über eine etwa erforderliche Verlängerung des Aussetzungszeitraums zu treffen.

*Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Insolvenzrechtsordnung und die finanzielle Tragweite für eine große Zahl an Schuldner*innen wie Gläubigern ist es jedoch verfehlt, die Entscheidung über eine etwaige Verlängerung des Aussetzungszeitraums dem Ministerium zu überlassen.*

Der Bundestag als Gesetzgeber trifft Vorkehrungen, u.a. durch Änderung seiner Geschäftsordnung, um seine eigene Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Es ist nicht erkennbar, warum vor diesem Hintergrund der Bundestag sich dennoch aus der Verantwortung für eine schwerwiegende gesetzgeberische Entscheidung wie die vorliegend in Rede stehende zurückziehen sollte.

Sofern zum Ende der vorgesehenen Geltungsdauer der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 30.09.2020 eine Verlängerung erforderlich sein sollte, ist die Entscheidung hierüber vom Gesetzgeber zu treffen.

Aus diesem Grund soll die Verordnungsermächtigung in Art. 1 § 4 des Entwurfs entfallen.

Die Fraktion der AfD hat folgenden weiteren Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18110 in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 88. Sitzung am 25. März 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/... mit folgender Maßgabe anzunehmen:

Zu den Änderungen in Artikel 240 EGBGB – § 2 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen:

In Artikel 5 § 2 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten “glaubhaft zu machen” die Worte “vom Mieter gegenüber dem Vermieter bei Nichtleistung” eingefügt.

Begründung

Grundsätzlich ist dem Regelungsentwurf in Artikel 5 § 2 zur Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen zuzustimmen. Bei der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Verschlechterung wird es vielen Mietern von Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien unter Umständen schwerfallen, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses bei Fälligkeit nachzukommen. Die temporäre Beschränkung des Rechts des Vermieters zur Kündigung aus diesem Grund scheint vertretbar, wenn der Zahlungsausfall auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Richtig ist aber auch, dass dieser Zusammenhang vom Mieter begründet werden sollte, um Missbrauch vorzubeugen und den Interessen des Vermieters ausreichend Rechnung zu tragen. Aus dem Gesetzentwurf selbst und aus der Begründung ergibt sich insoweit lediglich, dass der Mieter deshalb den Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung der Miete im Streitfall glaubhaft zu machen hat.

Unklar bleibt dabei zunächst, ob damit außergerichtliche Streitfälle oder erst die Glaubhaftmachung im Zivilprozess gemäß § 294 ZPO gemeint sind. Die Verankerung der Glaubhaftmachung als Möglichkeit der erleichterten Beweisführung vor Gericht in der ZPO legt letzteres nahe. Den Interessen des Vermieters würde es jedoch eher entsprechen, wenn der Mieter bereits vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung, deren zeitnahe Bearbeitung und Erledigung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch in der Justiz zweifelhaft ist, zur Glaubhaftmachung aufgerufen ist. Dies stellt insofern keine zu hohen Anforderungen an den Mieter, als dass die in der Begründung des Gesetzes beispielhaft erwähnten Mittel (Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausschlag bei insbesondere Wohnraum-Mietverträgen bzw. Hinweis auf behördliche Einschränkung/Untersagung bei Gewerbeimmobilien) regelmäßig bereits dann vorliegen, wenn die Zahlungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass immerhin – wenn auch aus im Einzelfall nachvollziehbaren Gründen - die Hauptleistungspflicht des Mieters (§ 535 BGB) betroffen ist, die eine vorgerichtliche Darlegungspflicht für den Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie angemessen erscheinen lässt. Schließlich ließen sich mit einer vorgerichtlichen Glaubhaftmachung in einigen Fällen gerichtliche Streitigkeiten gerade vermeiden.

Aus den genannten Gründen sollte die Glaubhaftmachung dem Mieter zudem bereits dann obliegen, wenn er mit der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses in Verzug kommt, also bei Nichtleistung. Wie bereits dargelegt, stellt dies keine übertriebene Anforderung an den Mieter dar. Dem Vermieter wiederum muss so früh wie möglich die Gelegenheit gegeben werden, sich seinerseits auf den Mietzinsausfall vorbereiten zu können. Außerdem sollte er frühzeitig und bestenfalls zur Vermeidung eines Streitfalls die Möglichkeit zur Prüfung der Nachweise bekommen.

Unabhängig vom Erfordernis der bereits vorgerichtlichen Glaubhaftmachung bei Nichtleistung springt ins Auge, dass in der jetzigen Entwurfsfassung der Vermieter womöglich zunächst gar nicht wüsste, warum plötzlich der Mietzins ausbleibt. Er wäre dann angehalten, beim Mieter nachzufragen und um Begründung zu bitten. Folgt man der hier vertretenen Interpretation des Entwurfs, könnte er sogar erst in einem rechtshängigen Zivilprozess die Glaubhaftmachung des Zusammenhangs mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom Mieter erwarten. Dies wird den Interessen des Vermieters nicht gerecht und erscheint auch in Krisenzeiten unausgewogen. Es

bleibt den Antragsstellern deshalb anheimgestellt, zumindest eine Begründungs- oder Anzeigepflicht des Mieters gegenüber dem Vermieter bei Nichtleistung des Mietzinses in den Entwurf aufzunehmen.

Außerdem hat die Fraktion der AfD folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18110 in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 88. Sitzung am 25. März 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

Der Ausschuss wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/... mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 3 Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Darlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, wenn Darlehensnehmer ein Kleinunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ist und wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die Fortsetzung seines Geschäftsbetriebs gefährdet ist und er infolgedessen die Leistung nicht oder nur teilweise erbringen kann.“

b) § 3 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 6 zu ändern sowie den Anwendungsbereich auf andere Vertragsarten zu erstrecken. Die Rechtsverordnung ist dem Bundestag zuzuleiten und kann durch Beschluss des Bundestags geändert oder abgelehnt werden.“

Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die Interessen der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. In den Regelungsbereich des Artikel 5, § 3 („Regelungen zum Darlehensrecht“) sollten auch Handwerker, Einzelhändler, Dienstleistungsunternehmen und Mittelständler einbezogen werden. Diese Unternehmen sind das Rückgrat der deutschen Wirtschaft und Motor der Beschäftigung. Viele Unternehmen haben ihre Betriebsausstattung, Firmengebäude und Sachausstattung, mit Krediten finanziert. In der gegenwärtigen Situation brechen in vielen Branchen die Umsätze weg. Zu nennen sind ausdrücklich die Hotel- und Restaurantbetreiber und andere Unternehmen aus dem Touristikbereich, Einzelhandelsunternehmen, deren Geschäfte geschlossen haben, sowie Handwerksbetriebe, die unter massivem Auftragsverlust leiden. Bleiben deren Kreditverpflichtungen bestehen, droht vielen Unternehmen die Insolvenz. Ein Verbraucher hat nichts von der Stundung seiner Konsumentenkredite, wenn ihm als Arbeitnehmer die baldige Arbeitslosigkeit droht. Deshalb muss ein sinnvolles Gesamtpaket die kleinen und mittleren Unternehmen einbeziehen.

Zudem hat die Fraktion DIE LINKE. folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18110 in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 88. Sitzung am 25. März 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

Der Bundestag wolle beschließen den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/... mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen

(1) Hat eine Hauptverhandlung bereits an zehn Tagen stattgefunden, ist der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.“

Begründung

Zum Schutz der Gesellschaft vor der Ausbreitung des COVID-19-Virus muss aktuell schnell gehandelt werden. Alle irgendwie vermeidbaren Menschenansammlungen sind daher zu vermeiden. Dazu gehören auch die laufenden Strafprozesse. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung ist daher sinnvoll und notwendig.

Allerdings wird die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Hemmung aller Verfahren dazu führen, dass auch Verfahren die bisher nur an wenigen Prozesstagen stattgefunden haben wieder aufgenommen werden. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Prozessbeteiligten sich nach einer so langen Pause und wenigen Verhandlungstagen nicht mehr an Gesagtes erinnern werden.

Um daher sicherzustellen, dass der Prozess nach der Wiederaufnahme des Verfahrens ohne zu große inhaltliche Verluste fortgeführt werden kann, wird vorgeschlagen die Hemmung auf Verfahren die bereits an zehn Tage stattgefunden haben, zu beschränken. Alle anderen Verfahren haben dann nach § 229 Absatz 4 StPO von neuem zu beginnen. Dadurch muss bei langen Verfahren zwar nicht ganz von vorne begonnen werden. Gleichzeitig wird so aber auch vermieden, dass Verfahren mit weniger Prozesstagen fortgesetzt werden müssen.

Denn nach dem Mündlichkeitsgrundsatz muss vor Gericht mündlich verhandelt werden und nur das in der Verhandlung Vorgebrachte darf bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden. Bei kleineren oder gerade erst begonnenen Verfahren kann jedoch aus Erfahrung davon ausgegangen werden, dass die Parteien sich an Vorgebrachtes nicht erinnern werden. Und alles woran sich nicht erinnert wird, kann auch bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass es im Strafprozess bisher keine Dokumentation der Beweisaufnahme gibt auf die zurückgegriffen werden könnte. Obwohl die Dokumentation schon lange und von vielen Seiten gefordert wird, setzt man in einem so wichtigen Verfahren wie dem Strafprozess immer noch nur auf die Erinnerung. Diese wird jedoch nur bei einer gewissen Dauer des Verfahrens vorhanden sein.

Neben dem Mündlichkeitsgrundsatz ist auch die Konzentrationsmaxime zu beachten, nach der die Hauptverhandlung möglichst in einem Zug stattfinden sollte. Da in Verfahren die schon über zehn Prozesstage andauern, jedoch ein Neubeginn eine zu große Belastung für alle Beteiligten wäre, ist hier eine Wiederaufnahme sinnvoll. Für alle anderen Verfahren sollte jedoch der Grundsatz des § 229 Absatz 4 StPO gelten, wonach mit diesen von neuem zu beginnen ist und so die Verhandlung an einem Stück stattfinden kann.

Diese Lösung wird neben den Beschuldigten auch für die Gerichte vorteilhafter sein. Denn hemmt man alle Verfahren ausnahmslos, wird dies dazu führen, dass nach Ende der Hemmfrist ein Wettlauf an den Gerichten stattfinden wird. Schließlich müssen die Verfahren neu terminiert werden, ohne die Frist des § 229 Absatz 4 StPO zu überschreiten. Doch wonach entscheidet man aber welches Verfahren den Vorzug erhält? Mit dem Vorschlag des Gesetzentwurfs kann davon ausgegangen werden, dass auch große Verfahren teilweise von vorne beginnen werden müssen. Denn mit einem engen Zeitfenster für die Terminierung, ist schon jetzt die Verhinderung von Prozessbeteiligten absehbar und damit auch der zwangsläufige Neubeginn von Verhandlungen auch mit vielen Prozesstagen. Um dieses Problem zu vermeiden, ist die vorgeschlagene Änderung wichtig und sollte ernst genommen werden.

Daneben sollte Absatz 2 gestrichen werden. Dieser führt dazu, dass auch die Urteilsverkündung bis zu drei Monate und zehn Tage nach Prozessende stattfinden kann. Zu diesem Zeitpunkt werden sich jedoch zum einen die Beteiligten nicht mehr ausreichend erinnern. Zum anderen stellt es auch eine große Belastung da, auf die Verkündung so lange warten zu müssen.

Darüber hinaus hat die Fraktion der **AfD** folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18110 in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 88. Sitzung am 25. März 2020 mit den Stimmen der

Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Regelung in Artikel 5 § 2 des Gesetzentwurfs über Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen stellt im Hinblick auf die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie grundsätzlich einen vertretbaren Weg dar, Mieter vor einer Kündigung zu schützen, wenn sie allein auf Grund der durch die Pandemie hervorgerufenen Umstände nicht in der Lage sind, den Mietzins zu zahlen.

2. Da die Zahlungspflicht des Mieters durch den Entwurf richtigerweise nicht entfällt, sondern lediglich das Kündigungsrecht des Vermieters insoweit suspendiert wird, ist bei einigen Mietern insbesondere nach dem 30. Juni 2020 sowie nach etwaigen Verlängerungen des Bezugszeitraums der Kündigungsbeschränkung bis (zunächst) spätestens 30. September 2020 (vgl. Artikel 5 § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs) mit gegebenenfalls kumulierten, hohen Mietrückständen zu rechnen.

3. Diese Mietrückstände stellen für Vermieter eine finanzielle Belastung dar, auf die sie sich unter Umständen nicht ausreichend vorbereiten können und die sie in Liquiditätsschwierigkeiten bringen kann. Beispielhaft hierfür ist die Vermietung von Wohnraum zur Altersversorgung, bei der es bei Ausfall des Mietzinses zu existenziellen Problemen kommen kann. Betroffen sein werden jedoch auch gewerbliche Vermieter, deren Geschäftsmodell durch die Mietrückstände ins Wanken gerät oder Unternehmen, die mit regelmäßigen Miteinnahmen kalkuliert haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die zu erwartende Belastung von Vermietern durch Mietrückstände in Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abmildert und der insbesondere

1. Möglichkeiten zur Förderung von Sicherheiten für rückständige Mietforderungen enthält sowie

2. kurzfristige Liquiditätshilfen für jene Vermieter vorsieht, die darauf für ihren grundlegenden Lebensunterhalt oder die grundlegende Aufrechterhaltung ihres Gewerbes dringend angewiesen sind.

Begründung

Die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind noch nicht absehbar, werden aber voraussichtlich zu erheblichen Einschnitten führen. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich vertretbar, das Kündigungsrecht des Vermieters für Wohn- und Gewerbeimmobilien zu beschränken, wenn Mieter allein auf Grund der durch die Pandemie hervorgerufenen Umstände nicht in der Lage sind, den Mietzins bei Fälligkeit zu zahlen.

Die Beschränkung dieses Rechts des Vermieters führt jedoch nicht dazu, dass die Zahlungspflicht des Mieters untergeht. Eine erwartbare Folge ist, dass es bei einigen Mietern zu kumulierten und damit hohen Mietrückständen kommt, insbesondere, wenn der Bezugszeitraum für die Kündigungsbeschränkung gemäß Artikel 5 § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs bis spätestens 30. September 2020 verlängert wird. Noch gravierender dürfte die Situation werden, wenn Bundesregierung und Bundestag eine weitere Verlängerung gemäß Artikel 5 § 4 Absatz 2 des Entwurfs für erforderlich halten.

Die Wahrscheinlichkeit von Mietrückständen wird dadurch untermauert, dass der Entwurf selbst davon ausgeht, dass einerseits "eine große Anzahl" (Seite 42) von Mietern betroffen sein wird und andererseits "[n]ur einem Teil dieser Personen Sozialleistungen etwa in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld zustehen [dürften]. Selbst bei diesen Personen ist angesichts der Vielzahl der von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit Betroffenen nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es den für diese Leistungen zuständigen Behörden in jedem Fall gelingen wird, den Antrag kurzfristig zu bearbeiten und die Gelder so zeitig auszus zahlen, dass ein kündigungsrelevanter Mietrückstand verhindert werden kann. (Seite 2)"

Diese Zahlungsausfälle und offenen Forderungen werden bei vielen Vermietern zu großen Belastungen führen. Betroffen sind dabei insbesondere Wohnraummietverträge zur Altersversorgung des Vermieters, gewerbliche Vermietung sowie generell Unternehmen, die ursprünglich eingeplante Miteinnahmen abschreiben müssen.

Durch mangelnde Liquidität und/oder Forderungsausfall werden viele Vermieter deshalb in existenzielle Not geraten. Insbesondere bei Unternehmen kann es zu einer Kaskade von weiteren Auswirkungen kommen, wenn ihre Liquidität nicht sichergestellt wird.

Es ist daher für die Bundesregierung angezeigt, bereits jetzt über Maßnahmen zur Absicherung der Mietforderungen und zur Sicherstellung der Liquidität sowohl von Verbrauchern als auch Unternehmern nachzudenken. Dabei sollte auch eine Einbindung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erwogen werden, nachdem die Bundesregierung ohnehin entsprechende Schritte erörtert (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/kfw-foerderprogramme-bundesregierung-prueft-die-ausweitung-des-kfw-hilfspakets/25655800.html?ticket=T-303624-9io1L3HvfK37qEvGc6yq-ap3).

Selbstverständlich müsste ein solches Gesetz sinnvoll in den Katalog bestehender und noch geplanter Maßnahmen eingebunden werden, um etwaige Ungleichgewichte der Förderung und die Belastung der Steuerzahler im Auge zu behalten.

Zum Handeln jedenfalls ist die Bundesregierung dringend aufgefordert, da eine Untätigkeit zu weiteren Verwerfungen führen könnte. Diese könnten beispielsweise insbesondere auch nach Abflauen der Pandemie durch die Inanspruchnahme des Vermieterpfandrechts gemäß § 562 BGB entstehen, was bei vielen Mietern zu weiteren Belastungen führen würde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18110 in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 88. Sitzung am 25. März 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt hat. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Was in normalen Zeiten richtig ist, damit wirtschaftlich nicht tragfähige Unternehmen aus dem Markt ausscheiden und Gläubiger geschützt werden, kann in Zeiten unverschuldeter externer Krisen dazu führen, dass gesunde Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden. Dies führt bei externen Schocks wie der Ausbreitung von COVID-19 zu wirtschaftlich schädlichen Effekten.

Das Insolvenzrecht darf Überbrückungen für Unternehmen in dieser Ausnahmesituation nicht verhindern, sofern Liquiditätsprobleme auf die derzeitige wirtschaftliche Lage, verursacht durch COVID-19, zurückzuführen sind.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, reicht jedoch alleine nicht aus, um die Liquiditätsnot von Unternehmen in der aktuellen Situation zu mildern, die von den Auswirkungen von COVID-19 betroffen sind. Ferner ist die Befristung bis zum 30. September 2020 zu kurzfristig angesetzt. Darüber hinaus brauchen die Unternehmen sofort Haftungs- und Finanzierungsleichterungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. angesichts drohender Notlage vieler Unternehmen unverzüglich zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen im Rahmen des Insolvenzrechts zu treffen sind, insbesondere hinsichtlich

a) des Ausschlusses der Haftung für die Zuführung von Liquidität oder die Stundung von Verbindlichkeiten im Falle einer durch die Auswirkungen von COVID-19-bedingten Insolvenz, insbesondere mit Blick auf die zu treffenden Sanierungspläne,

b) der Ausnahme solcher Darlehen von der Anwendung des Nachrangs, die zur Abwendung der direkten oder indirekten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewährt werden,

c) der in der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) vorgesehenen Verkürzung der Frist für die Restschuldbefreiung und deren kurzfristigen Umsetzung in nationales Recht, um eine schnelle wirtschaftliche Erholung und eine Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beschleunigen.

2. unverzüglich einen Gesetzentwurf mit den notwendigen weiteren Änderungen der Insolvenzordnung vorzulegen.

Begründung

Zur Begründung der Änderungsnotwendigkeiten zu II. 1. a)-c) wird verwiesen auf den vorab informatorisch im Entwurf beigefügten, zur Überweisung vorgesehenen Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur insolvenzrechtlichen Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetz) auf Drs. 19/.... (Anhang).

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Katharina Dröge, Dieter Janecek, Katja Keul, Renate Künast, Claudia Müller und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur insolvenzrechtlichen Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetz)

A. Problem

Die Ausbreitung von COVID-19 unterbricht Lieferketten, führt zu teilweisen oder vollständigen Produktionseinstellungen und zu drastischen Nachfrageeinbrüchen, die sich dem Einfluss von Selbständigen und Unternehmen, Dienstleistern und Industrie weitgehend entziehen. Dadurch wird die Liquidität von Unternehmen erheblich gefährdet. Stockungen und Unterbrechungen internationaler Lieferketten können ebenso zu Schwierigkeiten führen wie der Wegfall oder die Aussetzung sonst erwarteter Bestellungen.

Unternehmen laufen im Fall von ausbleibenden Kundenzahlungen wie auch Schwierigkeiten bei Refinanzierung angesichts der wirtschaftlichen Lage Gefahr, unverschuldet an den Rand der Insolvenz mit erheblichen Haftungsgefahren gedrängt zu werden.

Das deutsche Insolvenzrecht ist vergleichsweise streng bei der Fortführung oder Zuführung von Liquidität für Unternehmen, denen die Überschuldung droht.

Im Falle von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit müssen Unternehmen der strafbewehrten Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung (InsO) nachkommen. Erschwert wird ferner auch mögliche Finanzierungen neu zu verhandeln, nicht zuletzt aufgrund des im internationalen Vergleich eher scharfen Haftungsregimes.

Was in normalen Zeiten richtig ist, damit wirtschaftlich nicht tragfähige Unternehmen aus dem Markt ausscheiden und Gläubiger geschützt werden, kann in Zeiten unverschuldeter externer Krisen dazu führen, dass gesunde Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden. Dies führt bei externen Schocks wie der Ausbreitung von COVID-19 zu wirtschaftlich schädlichen Effekten.

Das Insolvenzrecht darf Überbrückungen für Unternehmen in dieser Ausnahmesituation nicht verhindern, sofern Liquiditätsprobleme auf die derzeitige wirtschaftliche Lage, verursacht durch COVID-19, zurückzuführen sind.

Die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen und ihre organschaftlichen Vertreter benötigen Zeit, um die nötigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch Zins- und Tilgungsmoratorien, Schuldennachlass, mögliche Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, staatliche Hilfen oder auf andere Weise abgewendet werden kann. In dieser Sondersituation erweist sich die in § 15a InsO vorgesehene Höchstfrist von drei Wochen als hinderlich.

Die Unternehmen brauchen sofort Haftungs- und Finanzierungserleichterungen.

Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen, auf die Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführenden Insolvenzen ist die in der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) vorgesehene Verkürzung der Frist für die Restschuldbefreiung kurzfristig in nationales Recht umzusetzen, um eine schnelle wirtschaftliche Erholung und eine Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beschleunigen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird durch wenige, auf die Dauer und die Auswirkungen der externen Krise beschränkte Eingriffe in das Insolvenzrecht eine Abmilderung der COVID-19-Pandemie-Folgen ermöglicht.

Dazu soll die Antragspflicht nach § 15a InsO zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden.

Außerdem werden Haftungsrisiken für Liquiditätszuflüsse durch Gläubiger oder Gesellschafter reduziert, und es wird die in der oben genannten Richtlinie vorgesehene Verkürzung der Frist bis zur Restschuldbefreiung auf drei Jahre für sämtliche mit Auftreten der Krise beantragten Insolvenzen in nationales Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung der Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren, vor allem die Verkürzung der regulären Restschuldbefreiungsfrist von sechs auf drei Jahre, ist mit Einsparungen bei den Landeshaushalten zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur insolvenzrechtlichen Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur vorläufigen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und COVID-19 bedingten Haftungs- und Finanzierungserleichterung

§ 1

(1) Beruht der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den direkten oder indirekten Auswirkungen von COVID-19 im Jahr 2020, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Ist die Antragspflicht gemäß Satz 1 ausgesetzt, geltend die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung als nicht eingetreten.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder sonstiger zwingender Umstände geboten erscheint.

§ 2

Setzt der Schuldner seine Antragspflicht nach § 1 Absatz 1 aus oder ist den Umständen nach zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung zu erwarten, dass der Schuldner seine Antragspflicht nach § 1 Absatz 1 bei Vertiefung der von COVID-19 hervorgerufenen Krise aussetzen könnte, ist die Haftung eines Dritten zum Ersatz von Schäden aus der Kreditvergabe ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Geldgeber die Rückzahlung bestehender Verbindlichkeiten aussetzt oder nicht einfordert. Einigen sich Schuldner und Gläubiger in Gestalt von Kreditgebern auf Maßnahmen zur vorläufigen oder nachhaltigen Sanierung, so gelten diese Maßnahmen als tauglich und mit Sanierungswillen erfolgt.

§ 3

§ 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung gilt nicht für Darlehen, die bereitgestellt werden, um den Liquiditätsbedarf, der auf den direkten oder indirekten Auswirkungen von COVID-19 im Jahr 2020 beruht, zu decken. Gleiches gilt für § 44a der Insolvenzordnung, soweit der Gesellschafter für ein Darlehen, das ein Gläubiger

bereitgestellt hat, um den in Satz 1 genannten Liquiditätsbedarf zu decken, eine Sicherheit bestellt oder sich verbürgt hat.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 103j des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103k eingefügt:

„Artikel 103k

Überleitungsvorschrift zu Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Quartals] beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Artikel 3

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 287 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.“

2. § 300 wird wie folgt gefasst:

„§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach dem regulären Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Der Beschluss ergeht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners. Eine nach Satz 1 erteilte Restschuldbefreiung gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt.

(2) Wurden im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder sind die Insolvenzforderungen befriedigt worden und hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtet, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Schuldners schon vor Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen. Wird die Restschuldbefreiung nach Satz 1 erteilt, so gelten die §§ 299 und 300a entsprechend.

(3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.

(4) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu.“

3. In § 300a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 300 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 300 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

4. § 301 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Löschen von Informationen“ angefügt.

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Ein allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Versagung und die Aufhebung einer Zulassung zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.

(5) Von Auskunfteien zum Zweck der geschäftsmäßigen Auskunftserteilung gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren sind binnen eines Jahres zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung. Ist zu diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren noch nicht beendet, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft der der das Insolvenzverfahren beendenden Entscheidung.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der gegenwärtige externe Schock aufgrund der COVID-19-Pandemie und den zu ihrer Verlangsamung erforderlichen Maßnahmen führt zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten und erschwert valide Zukunftsprognosen, so dass viele Unternehmen unverschuldet die Insolvenz in Betracht ziehen müssen und vom Markt verschwinden könnten, obwohl sie wirtschaftlich gesund sind. Neben der bereits initiierten Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes (BT-Drs. 19/17893 v. 12.03.2020) sind Modifizierungen des Insolvenzrechts erforderlich, um gesamtwirtschaftlich nützlichen Neuverhandlungen zur Finanzierung, welcher es jetzt und künftig vermehrt bedarf, zu fördern. Denn Insolvenzen wirtschaftlich grundsätzlich fortführbarer Unternehmen beeinträchtigen den zukünftigen Wettbewerb und drohen, Folgereaktionen in weiteren Unternehmen auszulösen, die vermeidbar sind.

Die Beeinträchtigung durch COVID-19 unterscheidet sich von den externen Notsituationen der vergangenen Jahre, in denen der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht bereits ausgesetzt hatte. Anders als Flutschäden betrifft sie das gesamte Bundesgebiet. Anders als die Finanzmarktkrise treten die Störungen nicht in einem Teilsystem, den Banken auf, und lassen sich somit durch konzentrierte staatliche Intervention in diesem Teilsystem abmildern, sondern die Brüche treten in der Realwirtschaft auf. Die Dauer ist derzeit nicht absehbar. Daher ist es erforderlich, zusätzlich zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht weitere Erleichterungen für die Zuführung von Liquidität in dieser besonderen Situation zu schaffen. Gläubiger, die die Revitalisierungsfähigkeit eines Schuldners nach Überstehen der Krise positiv einschätzen, sollen nicht durch die Furcht vor Haftungen oder hohe Anforderungen an Sanierungspläne davon abgehalten werden, an der Überbrückung der Krise mitzuwirken.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 mit der dort vorgesehenen erleichterten Restrukturierung vor einer Insolvenz wird die hier vorgesehenen Regelungen weiter unterstützen, insbesondere die Privilegierung neuer Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen. Das Zuwarten auf die vollständige Umsetzung unter Verzicht auf schnell wirksame Entlastungen ist in der derzeitigen Situation jedoch nicht vertretbar. Die in der Richtlinie vorgesehene Verkürzung der Frist für eine Restschuldbefreiung und die Absenkung der Voraussetzungen dafür sind angesichts der zu erwartenden hohen Zahl zusätzlicher Insolvenzen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht angemessen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der teilweisen, vorgezogenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) und ist auch im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Aussetzung der Insolvenzantragspflicht)

Die mit § 1 eingeführten Regelungen sollen vorübergehend und anlassbezogen die Insolvenzantragspflicht aussetzen, um die Fortsetzung von wirtschaftlichen Tätigkeiten trotz der mit der COVID-19 einhergehenden Unsicherheiten zu ermöglichen. Folglich wird nicht das Insolvenzrecht zur Gänze, sondern allein die strafbewehrte Antragspflicht nach § 15a InsO ausgesetzt.

Zu Absatz 1

Die Insolvenzantragspflicht erfüllt in unserem Rechtssystem wichtige Funktionen. Sie dient dem Schutz der Vertragspartner und der Integrität des Wirtschaftsverkehrs. Eine überschuldete oder zahlungsunfähige Gesellschaft, die weiter am Rechtsverkehr teilnimmt, kann die Interessen Dritter gefährden. Die Aussetzung der Antragspflicht kann deshalb nur unter außergewöhnlichen Umständen für einen gewissen Zeitraum erfolgen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde in den vergangenen zwanzig Jahren vom Gesetzgeber in vergleichbaren Krisensituationen dann eingeführt, wenn Auswirkungen von externen Krisen auf die Wirtschaft eingedämmt werden sollten. So sahen etwa das Flutopfersolidaritätsgesetz von 19. September 2002 (BGBl. I, Nr. 67 vom 20. September 2002, Seite 3651) und das Aufbauhilfegesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, Nr. 38 vom 18. Juli 2013, Seite 2401) sowie das Gesetz zur [...] vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, Nr. 37 vom 29. Juli 2016, Seite 1824) jeweils eine temporäre Aussetzung angesichts der jeweiligen Hochwassernotlagen vor. Während der Finanzkrise 2008 wurde zudem der Überschuldungstatbestand zunächst vorläufig, schließlich dauerhaft geändert. Gleichwohl erfolgten 2013 und 2016 Aussetzungen der Insolvenzantragspflicht.

Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Regelung greift die vorgenannten, hochwasserbedingten Regelungen aufgrund der vergleichbaren Krisensituation auf. Die Aussetzung aufgrund von COVID-19 ist für einen Übergangszeitraum gerechtfertigt, innerhalb dessen sich die pandemiebedingten Störungen durch Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen beheben lassen. Die Aussetzung ist deshalb bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Danach lebt die Antragspflicht wieder auf. Entsprechend § 249 Absatz 1 der Zivilprozessordnung beginnt die dreiwöchige Höchstfrist des § 15a Absatz 1 Satz 1 InsO dann wieder von neuem an zu laufen.

Die Insolvenzantragspflicht wird nicht vollständig ausgesetzt, sondern allein unter der engen Voraussetzung, dass Aussicht auf eine Sanierung des Unternehmens besteht. Daher werden insbesondere den Gläubigern, die im Übrigen auch weiterhin einen Insolvenzantrag stellen und damit ein Insolvenzverfahren erzwingen können, keine übermäßigen Risiken aufgebürdet. Soweit auf Gläubigerseite überhaupt mit Nachteilen zu rechnen ist, sind diese dem Bedürfnis gegenüberzustellen, unnötige Kosten zu vermeiden, die durch die Eröffnung von Insolvenzverfahren entstünden, obgleich sich diese durch die Überbrückung des Zeitraums bis zur Erreichung einer tragfähigen Lösung vermeiden ließen. Zu berücksichtigen sind auch die zeitlichen und sachlichen Begrenzungen des Anwendungsbereichs, welche diesen an die Folgen einer die wirtschaftlichen Aktivitäten erheblich beeinträchtigenden Pandemie anbinden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ohne Zustimmung des Bundesrates zu verlängern, sofern dies aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder sonstiger zwingender Umstände ausgehend von COVID-19 notwendig ist.

Sollte sich herausstellen, dass die Schadensschätzungen, die individuellen Entschuldungskonzepte und Sanierungsverhandlungen oder die Auszahlung der Leistungen sich in vielen Fällen über den 31. Dezember 2020 hinziehen, so kann die Aussetzung der Antragspflicht durch Rechtsverordnung verlängert werden. Auch in diesem Fall gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter, es müssen also insbesondere ernsthafte Verhandlungen weitergeführt und berechnete Aussichten auf Sanierung bestehen. Eine Verlängerung ist höchstens bis zum 30. Juni 2021 möglich.

Zu § 2 (Liquidität der Unternehmen sichern durch Abmilderung der Haftungsrisiken für Gläubiger)

Durch die in § 2 vorgesehene Regelung soll die COVID-19 bedingte Krisenfinanzierung von den Haftungsrisiken befreit werden, sodass die Unternehmen die auf dem Markt verfügbare Liquidität zur Rettung von Unternehmen rechtssicher und schnell, ohne ein umfassendes Sanierungskonzept, erhalten können.

Auch wenn die gesetzliche Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, ausgesetzt ist, muss für die Unternehmen darüber hinaus weiterhin die Möglichkeit bestehen, liquide Mittel zu erlangen. Finanzierungen sind dabei mit einem hohen Haftungsrisiko verbunden, insbesondere in Zeiten einer Krise. Die Sicherung der Liquidität ist entscheidend, damit gesunde Unternehmen nicht wegen COVID-19 in die Insolvenz rutschen. Wenn Gläubiger jedoch Forderungen stunden, riskieren sie die Haftung gegenüber anderen Gläubigern, wenn etwa durch eine verspätete Insolvenz die Befriedigungsquote der übrigen Gläubiger sinkt (Insolvenzanfechtung nach §§ 133 ff InsO). Dabei wird vermutet, dass der Gläubiger den Vorsatz des Schuldners kannte, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn der Gläubiger Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit und von der Benachteiligung der Gläubiger hatte.

Die Rechtsprechung hat enge Voraussetzungen für die Zuführung von Sanierungsmitteln und Überbrückungen durch Gläubiger formuliert (siehe etwa BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – IX ZR 65/14; BGH, Beschluss vom 7. März 2017 – XI ZR 571/15, jeweils m. w. N.). Gefordert wird auf Seiten des Schuldners, dass zur Zeit der angefochtenen Handlung ein schlüssiges, von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehendes Sanierungskonzept vorlag, das mindestens in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt war und die ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg rechtfertigte.

Für solche Sanierungskonzepte hat die Praxis Empfehlungen entwickelt. In einer durch Unsicherheiten und gesamtwirtschaftliche Stockungen gekennzeichneten Situation vertiefen diese Anforderungen jedoch die Krise. Die Erstellung des Gutachtens nimmt regelmäßig mehrere Wochen, wenn nicht Monate in Anspruch; in der Zwischenzeit sind nur beschränkt finanzielle Hilfen erlaubt. Zudem erfordert das Gutachten Feststellungen über die zu erwartenden Märkte und Absätze des betroffenen Unternehmens, die der Gutachter mit überwiegender Wahrscheinlichkeit positiv zu bewerten hat. Beides muss in der aktuell instabilen Lage auf wenig sicheren Erkenntnissen basieren, was den sachlichen Aussagegehalt der Prognosen ohnehin schmälert. Der Aussteller des Gutachtens ist aufgrund der Haftungsgefahren zudem geneigt, die Zukunftschancen risikoavers einzuschätzen, weshalb im Zweifel die Rettung des Unternehmens trotz verfügbarer Liquidität und positiver Erwartungen der Finanzierer scheitern könnte.

Zu § 3 (Liquidität sichern – Gesellschafterdarlehen erleichtern)

Die in § 3 vorgesehene Regelung soll die Finanzierung durch Gesellschafter und gesellschafternahe Finanzierer erleichtern und COVID-19 bedingte Darlehen vom Nachrang ausnehmen.

Nach § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO sind Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, im Insolvenzverfahren im Rang nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger zu befriedigen. Zahlungen des Schuldners auf Gesellschafterdarlehen innerhalb eines Jahres vor dem Insolvenzantrag unterliegen der Anfechtung nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO.

Der drohende Nachrang führt zu einer Beschränkung der Liquiditätszufuhr für Unternehmen aus mit dem Gesellschafter verbundenen Finanzierungsquellen. Praktisch stehen häufig nur die Gesellschafter bereit, in der Krise kurzfristig neue Mittel zu geben. Informationsasymmetrie hält zudem externe Kreditgeber davon ab, sich ohne ein neuerliches Gesellschafterengagement selbst weitere Risiken einzugehen. Die Aussicht, dass Kredite als nachrangig qualifiziert werden, macht die Kreditvergabe für Gesellschafter jedoch aufgrund der niedrigen Erlösaussicht im Falle der Insolvenz unattraktiv. Nach der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 21.11.2005 – II ZR 277/03 (OLG Rostock); BGH, Urteil vom 21.09.1981 – II ZR 104/80 (Frankfurt); BGH, Urteil vom 22.10.1990 – II ZR

238/89 (Koblenz)) ist dabei nicht nur der Gesellschafter selbst erfasst, sondern nach unscharfen Kriterien auch mit dem Gesellschafter verbundene Geldgeber. Teilweise wird eine sehr weite Auslegung vertreten, wonach bereits die Koordination mit dem Gesellschafter über eine Restrukturierung zum Nachrang führen sollte.

Das Sanierungsprivileg des § 39 Absatz 4 Satz 2 InsO hilft nicht in ausreichendem Maße ab, da „nach der pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten im Augenblick des Anteilserwerbs die Gesellschaft (objektiv) sanierungsfähig [sein muss] und die für ihre Sanierung konkret in Angriff genommenen Maßnahmen zusammen objektiv geeignet sein [müssen], die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren“ (BGH, Urteil v. 21. November 2005, II ZR 277/03, Rn. 14).

Um die Finanzierung durch Gesellschafter und gesellschafternahe Finanzierer zu erleichtern, ist es erforderlich, von der Anwendung des Nachrangs solche Darlehen auszunehmen, die zur Abwendung der direkten oder indirekten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewährt werden. Diese Regelungen werden befristet und auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie beschränkt. Die Diskussion über grundsätzliche Erleichterungen für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen im Rahmen der Restrukturierung, wie sie Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1023 vorsieht oder ermöglicht, soll dem Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Artikel 103k EGInsO-E enthält eine Überleitungsregelung, die festlegt, dass auf alle Insolvenzverfahren, deren Eröffnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals) beantragt worden ist, das bisherige Recht weiterhin anzuwenden ist.

Zu Artikel 3 (Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung)

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) sieht die Verkürzung der Frist und die Absenkung der Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung vor.

Dabei lässt die Richtlinie zu, das Restschuldbefreiungsverfahren allein für unternehmerisch tätige natürliche Personen, nicht jedoch etwa für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verkürzen oder die Restschuldbefreiung an andere Voraussetzungen als eine Mindestbefriedigungsquote zu knüpfen. Die Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen sprechen jedoch dafür, von diesem Spielraum keinen Gebrauch zu machen.

Eine Unterscheidung zwischen unternehmerisch tätigen und anderen Personen wäre ein Novum im deutschen Restschuldbefreiungsrecht, das seinerseits wieder erhebliche Abgrenzungsfragen und Anreize für Umgehungsversuche setzen würde. Zudem sind die Befriedigungsquoten bei unternehmerisch tätigen Personen in aller Regel höher als bei Verbraucherinnen und Verbrauchern. Privatinsolvenzen sind vielfach von Masse- und Einkommenslosigkeit geprägt. Daher spricht auch das Interesse der Gläubiger an möglichst hoher Befriedigung nicht für eine Differenzierung, die nicht unternehmerisch tätigen Personen längere Fristen bis zur Restschuldbefreiung auferlegt.

Denkbar wäre zudem, die Restschuldbefreiung von der Deckung der Verfahrenskosten abhängig zu machen. Eine solche Regelung läge jedoch außerhalb des Sinn und Zwecks des Insolvenzrechts, das vorrangig dem Gläubigerschutz dient, und würde eine Wiederteilnahme am Wirtschaftsverkehr allein an die Befriedigung von Ansprüchen der Justizkasse knüpfen. Die bisherigen Erfahrungen mit der durch § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InsO eröffneten Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung zeige allerdings, dass die Verfahrenskosten selbst nach fünf Jahren im Regelfall nicht gedeckt werden. Daher ist es unrealistisch, dass es den Schuldnerinnen und Schuldnern in der Regel möglich sein wird, die Verfahrenskosten bereits nach drei Jahren zu decken. Zudem wird die Justizkasse durch die Verkürzung der Verfahrensdauer von den Kosten entlastet, die mit der Führung von Verfahren verbunden sind, in denen in der Regel mit einer Verfahrenskostendeckung nicht zu rechnen ist. Der Schuldner oder die Schuldnerin bleiben im Falle einer Verfahrenskostenstundung nach Maßgabe des § 4b Absatz 1 Satz 2 InsO in Verbindung mit § 115 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Erstattung der gestundeten Kosten verpflichtet.

§ 287 Abs. 2 InsO-E führt zu einer Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung ohne Übergang für Verfahren, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden. Dem steht die Alternative gegenüber, die Verkürzung der

Fristen schrittweise bis zur vollständigen Verkürzung auf drei Jahre zwischen Verfahrenseröffnung vorzunehmen. Dafür kann ins Feld geführt werden, dass sich Gläubigerinnen und Gläubiger auf eine schrittweise Verkürzung besser einstellen können. Jedoch muss die EU-Richtlinie 2019/1023 ohnehin bis zum 17. Juli 2021 umgesetzt werden. Die Gläubiger konnten nach Inkrafttreten der Richtlinie Mitte 2019 nicht darauf vertrauen, dass die dort vorgesehene Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung und die weiteren Erleichterungen für unternehmerisch tätige Personen erst zum Ende des Umsetzungszeitraums greifen würden. Es ist damit zu rechnen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie in den kommenden Monaten zu einer deutlichen Zunahme letztlich unverschuldeter Insolvenzen führen. Um den betroffenen Personen und Unternehmen eine schnelle Rückkehr zu wirtschaftlicher Betätigung zu ermöglichen und die wirtschaftliche Erholung nach Bewältigung der Krise zu unterstützen, ist eine schnelle Verkürzung der Fristen für die Restschuldbefreiung ohne weitere Übergangsfristen geboten. In Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie soll künftig eine Restschuldbefreiung auch dann zugänglich sein, wenn der Schuldner keine besonderen Voraussetzungen erfüllt. Daher können die bisherigen Sondertatbestände in § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 InsO entfallen. Auch in der Neufassung bleibt § 300 Absatz 1 Satz 1 InsO die zentrale Vorschrift des Restschuldbefreiungsrechts, nach der nach Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu entscheiden ist. Dies gilt naturgemäß nur bei einem regulären Ablauf der Abtretungsfrist, nicht hingegen dann, wenn die Frist infolge einer Versagung oder Erteilung der Restschuldbefreiung vorzeitig beendet wird (§ 299 InsO, ggf. auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 des neu gefassten § 300 InsO-E).

Dass, wie bisher, die Entscheidung im Beschlusswege ergeht und dass Schuldner, Insolvenzverwalter oder Treuhänder und Gläubiger anzuhören sind, ergibt sich künftig aus § 300 Absatz 1 Satz 2 InsO-E. Der neu angefügte Satz 3 stellt sicher, dass die mit Blick auf die vorzunehmenden Prüfungen und Anhörungen in der Regel erst nach Ablauf der Abtretungsfrist erteilte Restschuldbefreiung kraft Gesetzes auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungsfrist zurückwirkt.

Da die Restschuldbefreiung nach Ablauf der dreijährigen Abtretungsfrist unabhängig vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden kann, werden die durch den geltenden § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 InsO an die Erfüllung entsprechender Bedingungen geknüpften Möglichkeiten einer Restschuldbefreiung nach Ablauf von drei und fünf Jahren funktionslos und können entfallen. Die diesen Fallgruppen zugehörigen Regelungen in § 300 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 InsO-E können ebenfalls wegfallen. Erhalten bleibt dagegen der bisherige Fall der vorzeitigen Restschuldbefreiung aus § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InsO als neuer § 300 Absatz 2 InsO-E, d.h. die sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag des Schuldners, wenn kein Insolvenzgläubiger Forderungen angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und die Verfahrenskosten samt der sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt sind. Die Änderungen im Wortlaut sind insofern lediglich sprachlicher und nicht inhaltlicher Natur. Die zu diesem Fall zugehörigen bisherigen Regelungen in § 300 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 InsO wurden ohne Änderungen im Inhalt im neuen § 300 Absatz 2 InsO-E fortgeführt. Im Übrigen ist § 300 InsO unverändert.

Zu § 301 Abs. 4 InsO-E: Der angefügte Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie. Er ordnet als weitere Folge der rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung an, dass allein aufgrund der Insolvenz erlassene Tätigkeitsverbote ihre Wirkung verlieren (Satz 1). Bei erlaubnis- oder zulassungspflichtigen Tätigkeiten bleibt allerdings die im Erlaubnis- und Zulassungsvorbehalt angelegte Erforderlichkeit der Einholung einer Erlaubnis oder Zulassung unberührt (Satz 2). Als Verbot werden von Satz 1 alle Verfügungen erfasst, mit denen der Schuldnerin oder dem Schuldner die Aufnahme oder Fortführung von unternehmerischen Tätigkeiten untersagt wird. Paradigmatisches Beispiel ist die Verfügung zur Untersagung der Ausübung erlaubnisfreier Gewerbe (§ 35 Absatz 1 GewO). Erfasst sind damit in erster Linie Untersagungs- oder Verbotsverfügungen in erlaubnis- und zulassungsfreien Tätigkeitsbereichen. Gedanklich miterfasst, durch Satz 2 jedoch einem besonderen Regime unterstellt, sind (gesetzliche) Tätigkeitsverbote, die sich in den unter Erlaubnisvorbehalt stehenden Betätigungsfeldern infolge einer Versagung, eines Widerrufs oder einer Rücknahme der erforderlichen Erlaubnis ergeben. In enger Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie knüpft die Vorschrift an Tätigkeitsverbote an, die „allein aufgrund der Insolvenz“ erlassen werden.

Zu § 301 Abs. 5 InsO-E: Der angefügte Absatz 5 soll den Schuldnerinnen und Schuldnern nach Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neustart ermöglichen, indem die Speicherung von Informationen über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren durch Auskunftfeien auf ein Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung begrenzt wird.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Regelungen. Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Absatz 2 tritt Artikel 1 rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Gesetzgebungsverfahren nicht schnell genug zum Abschluss bringen lässt, um auch den Fällen gerecht zu werden, in denen die Frist des § 15a Absatz 1 Satz 1 InsO bereits läuft oder abgelaufen ist. Um auch insoweit für Rechtssicherheit zu sorgen, sieht das Gesetz ein früheres Inkrafttreten vor.

Diese Rückwirkung ist zulässig. Zwar handelt es sich bei § 15a InsO, der in § 1 geändert wird, auch um eine strafrechtliche Vorschrift. Da es sich aber um eine Rückwirkung zugunsten des Täters handelt, ist das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht betroffen. Im Übrigen trägt die Rückwirkung in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung. Sie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie eine erforderliche und verhältnismäßige Vorkehrung, die den Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung trägt. Letzteres gilt ebenso für die Einführung der §§ 2, 3. Durch die zeitliche Vorverlagerung werden den Betroffenen, die aufgrund der derzeitigen Umstände bereits Finanzierungsmöglichkeiten sondieren, weitere Optionen zum Umgang mit den wirtschaftlichen Nachteilen durch COVID-19 bereitgestellt.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/18110 verwiesen.

Die Regelung in Artikel 5 § 3 Absatz 8 soll an die Formulierung in Artikel 5 § 4 Absatz 2 angeglichen werden.

Berlin, den 25. März 2020

Dr. Heribert Hirte
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

